

Auslese wichtiger Festschriftenbeiträge der Jahre 2024/25 – Teil 1

Zusammengestellt von Prof. Dr. Matthias Jahn, Forschungsstelle Recht und Praxis der Strafverteidigung (RuPS), Frankfurt/M.*

Strafrecht AT

StGB Vor § 1

Modernisierung des Strafgesetzbuchs

Th. Fischer, in: FS Leitner, Nomos (2025), S. 695

Verf. setzt sich kritisch mit den Vorschlägen des vom Bundesministerium der Justiz im November 2023 veröffentlichten Eckpunktepapiers zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs auseinander.

StGB Vor § 13

Personale Identität

Joerden, in: FS Schmoller, Jan Sramek Verlag (2024), S. 53

Verf. vertritt die These, die strafrechtlichen Regeln zur Bestimmung personaler Identität seien systematisch Zurechnungsregeln und deshalb vor der Bewertung anzuwenden. Er erläutert dies anhand des literarischen Beispiels des Arztes *Dr. Jekyll*, der bei Einnahme einer bestimmten Medizin seine Persönlichkeit wechselt und als *Mr. Hyde* Straftaten begeht.

StGB Vor § 13

Ultra posse nemo obligatur

Kindhäuser, in: GedS Hollerbach, Mohr Siebeck (2024), S. 71

Verf. legt eine strafrechtstheoretische Betrachtung des *ultra posse nemo obligatur*-Grundsatzes vor (»über das Können hinaus wird niemand verpflichtet«), der die Grenze dazu bilde, jenseits derer die Befolgung von Normen aus faktischen oder normativen Gründen nicht mehr erwartet werden könne.

StGB §§ 16, 17

Der kompensierte Tatbestandsirrtum

Gropp, in: FS Schmoller, Jan Sramek Verlag (2024), S. 43

Verf. setzt sich kritisch mit dem Begriff des »Doppelirrtums« auseinander, dessen inflationäre Verwendung beim Vorliegen mehrerer Irrtümer zu undifferenziert sei. Er wirbt für den Begriff des »kompensierten Tatbestandsirrtums«.

StGB §§ 34 f.

Triage in Zeiten der Pandemie

Perron, in: FS Schmoller, Jan Sramek Verlag (2024), S. 479

Verf. blickt auf die Triage-Diskussion in der Covid-19-Pandemie zurück. Er ist mit Blick auf die rechtlichen Stellungnahmen erstaunt, da diese sich kaum mit der medizinischen Realität auseinandergesetzt hätten; in der Sache spricht er sich für einen weiten Beurteilungsspielraum triagierender Ärzte aus.

StGB §§ 46 ff.

Langer Prozess – Kurze Strafe?

Weigend, in: FS Schmoller, Jan Sramek Verlag (2024), S. 313

Verf. betrachtet die Praxis der Aburteilung lange zurückliegenden Taten in Österreich und Deutschland. Regelmäßig falle die Strafe aufgrund des Zeitablaufs milder aus, was Verletzteninteressen beeinträchtigen und zu dem Eindruck führen könne, die Taten seien »nicht so schlimm« gewesen.

StGB § 46b

Verteidigung von und gegen Kronzeugen

B. Gercke/Dinkelbach, in: FS 50 Jahre Deutsche Strafverteidiger e.V., Nomos (2024), S. 159

Die *Verf.* attestieren der Ausgestaltung der Aufklärungs- und Präventionshilfe in § 46b StGB erhebliche Mängel, da für die Kronzeugen keine seriösen Prognosen erstellt werden könnten und das gesamte Verfahren als bloß vage Hoffnung für den Kronzeugen ausgestaltet sei. Als Modell für eine Verbesserung könne das Verständigungsverfahren stehen.

StGB § 46b

Kronzeugen: private Ermittlungshilfe?

Greeve/Michalke, in: FS 50 Jahre Deutsche Strafverteidiger e.V., Nomos (2024), S. 361

Autorinnen monieren eine zunehmende Privatisierung von Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden, welche durch den Rückgriff auf Whistleblower »durch die Hintertür« Zugriff auf geschützte Inhalte erlangten und so effektive Compliancebemühungen konterkarierten.

StGB §§ 73 ff.

Gesamtschuldnerschaft im Einziehungsrecht

Rönnau, in: FS Leitner, Nomos (2025), S. 733

Die Einführung der dem Zivilrecht entnommen Rechtsfigur ohne strafgesetzliche Absicherung lasse viele Fragen offen und verleite die Strafverfolgungsorgane bei der Sicherstellung von Vermögenswerten häufig zu einer unbotmäßigen »Überpfändung«.

StGB §§ 73 ff.

Einziehung im mehrsprachigen EU-Recht

Hryniewicz-Lach, in: FS Schmoller, Jan Sramek Verlag (2024), S. 251

Autorin beleuchtet die »Einziehung« in verschiedensprachigen EU-Ländern. Was eine »Strafe« i.S.d. Art. 83 AEUV von anderen Sanktionen unterscheide, sei weiterhin offen; trotz der Definition der Einziehung durch den EU-Gesetzgeber sei die gegenseitige Anerkennung von Einziehungsentscheidungen in der EU weiterhin problematisch.

* Im Anschluss an die Berichterstattung des Vorjahres in StV 2024, 485–488; 552–556; 636–640.

Strafrecht BT

StGB § 261

Verdacht der Geldwäsche

Exner-Kuhn, in: FS Leitner, Nomos (2025), S. 785

Autorin befasst sich anhand von *BVerfG*-Rechtsprechung mit den Grenzen des strafprozessualen Anfangsverdachts der Geldwäsche. Insb. aufsichtsrechtliche Verdachtsmeldungen könnten einen strafprozessualen Anfangsverdacht allein nicht begründen (»Wo Rauch ist, ist nicht immer Feuer«).

StGB § 263; ZPO § 138

Strafbarkeit prozessualer Aussagen

Kempf, in: FS Leitner, Nomos (2025), S. 838

Zivilprozessualer Tatsachenvortrag und Beweistritt kommt nur bei wissentlich falschen oder »ins Blaue hinein« aufgestellten Tatsachenbehauptungen für eine betrugsrelevante Täuschung in Betracht.

StGB § 266

Untreue: Business Judgement Rule

Sättele, in: FS 50 Jahre Deutsche Strafverteidiger e.V., Nomos (2024), S. 493

Verf. begrüßt die Adaption der Business Judgement Rule (BJR) als strafrechtlichen Maßstab unternehmerischen Handelns und wendet die BJR im Kontext der Untreue an.

StGB § 266

Untreue: Vermögensbetreuungspflicht

Kasiske, in: FS Leitner, Nomos (2025), S. 811

Verf. geht der Vermögensbetreuungspflicht im Lichte der Prinzipal-Agenten-Theorie auf den Grund. Er wirbt für mehr Wirtschaftsverständnis bei der Anwendung von Wirtschaftsstrafrecht in der gerichtlichen Praxis.

StGB §§ 324 ff.

Grundprobleme des Umweltstrafrechts

Saliger, in: FS Leitner, Nomos (2025), S. 855

Das Gebot der Stunde sei die Gewährleistung der Effektivität bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität.

AO §§ 370, 39

Cum Ex: unreflektierter staatlicher Beitrag?

Strate, in: FS Leitner, Nomos (2025), S. 941

Verf. kritisiert in der verschriftlichten Version seines Vortrags auf der XII. ECLE Tagung am 25.11.2022 anlässlich des Cum-Ex-Urteils des 1. Strafsenats (BGHSt 66, 182 = StV 2021, 819 [Ls]) die Rolle des Staates. Die (Finanz-)Justiz habe die »Cum-Ex-Industrie« über wenigstens 15 Jahre gewähren lassen, statt sich zu positionieren, sodass man es Cum-Ex-Akteuren durchaus abnehmen könne, sie hätten mit reinem Gewissen gehandelt.

AO §§ 371, 153 Abs. 4

Steuerliche Berichtigungspflicht und Selbstanzeige

Ahlbrecht, in: FS Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft Hannover, 2025 (Nomos), S. 104

Verf. untersucht den zum 01.01.2025 eingeführten § 153 Abs. 4 AO, der eine erhebliche Ausweitung der Berichtigungs-

plichten des Steuerpflichtigen mit sich bringe. Die Folge seien Gefahren selbstbelastender Steuerberichtigungen, sodass neuer Beratungsbedarf für »selbstanzeigefeste« Berichtigungen entstände.

GG Art. 103; InO §§ 15a, 19

Bestimmtheit der strafbewehrten Insolvenzantragspflicht

Graf-Schlicker, in: FS Leitner, Nomos (2025), S. 871

Autorin befürwortet die Streichung der Straftatbestände in § 15a Abs. 4, 5 InsO, da diese in Konflikt mit dem Bestimmtheitsgebot stünden.

Verfahrensrecht

EMRK Art. 6

Der Unschuldsvermutung geht es nicht gut

Prantl, in: FS Leitner, Nomos (2025), S. 347

Verf. richtet einen sorgenvollen Blick auf die Unschuldsvermutung. Wie in seinem Editorial in StV 1/2024, I (http://www.strafverteidiger-stv.de/system/files/users/user5/Editorial_StV_2024_01.pdf) wirbt *Prantl* – auch bei öffentlicher Empörung – für die akribische rechtliche Aufarbeitung öffentlichkeitswirksamer Fälle.

GG Art. 103 Abs. 3

Ne bis in idem (nicht zweimal in derselben Sache)

Wohlers, in: FS Schmoller, Jan Sramek Verlag (2024), S. 607

Verf. betrachtet vergleichend die Anwendung des Rechtsgrundsatzes *ne bis in idem* in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Er bedauert dessen Anwendung als »Platzhalter für Verhältnismäßigkeit« statt strikter Anwendung gemäß seinem tatsächlichen Bedeutungsinhalt.

StPO § 24

Befangenheit und Vorbefassung

Meyer-Lohkamp, in: FS Leitner, Nomos (2025), S. 513

Verf. kritisiert die traditionelle innerstaatliche Auffassung, Richter seien frei von Vorurteilen und könnten *qua* Dienstpflicht »ohne Ansehen der Person« urteilen. Ein ausgeprägteres Bewusstsein für die menschlichen Schwächen sei auch unter Richtern wünschenswert.

StPO § 25 Abs. 2 S. 2

Gesetzlicher Richter: Unzulässigkeit der Ablehnung nach letztem Wort?

Reichling, in: FS Leitner, Nomos (2025), S. 541

Verf. untersucht die gem. § 25 Abs. 2 S. 2 StPO nicht mehr zulässige Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nach dem letzten Wort des Angeklagten. Diese absolute Grenze – auch für an sich begründete Ablehnungsgesuche – stelle einen ungerechtfertigten Verstoß gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter dar; § 25 Abs. 2 S. 2 StPO sei damit verfassungswidrig.